



Benutzerordnung Jugendraum

Grundsätzliches

Übergeordnet zu diesem Reglement gilt das „Reglement Benützung Schulanlage“ der Gemeinde Steinerberg sowie das „Reglement Spiel- und Pausenplatz“.

Der Jugendraum steht für Gemeinde-, Schul-, Jugend- und Vereinsanlässe sowie für Veranstaltungen Dritter, die dem Charakter des Gebäudes nicht widersprechen, zur Verfügung. Er dient der Jugendarbeit, kulturellen Anlässen, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und übrigen Veranstaltungen.

Reservation für private Anlässe

Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können ein schriftliches Reservations-Gesuch an das Schulsekretariat stellen. Formulare sind beim Schulsekretariat erhältlich oder können unter www.schule-steinerberg.ch/info-ecke heruntergeladen werden.

Der Jugendraum kann auch den Jugendlichen für einen speziellen Anlass zur Verfügung stehen, wie z. B. ein Geburtstagsfest oder sonstige Feiern. Voraussetzung ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson (Volljährig) oder Erziehungsberechtigten.

Übergabe

Vor jeder Veranstaltung wird der Jugendraum von der Aufsichtsperson übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind genau einzuhalten.

Der Schlüssel wird gegen ein Depot von CHF 100.- bei der Übergabe ausgehändigt.

Miete

Die Mietgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Anlassbewilligung / Verlängerungen

Verlängerungen von besonderen Anlässen sind mindestens zwei Wochen im Voraus beim Gemeinderat mittels schriftlichen Gesuchs (Standardformular) zu beantragen. Bewilligungspflichtig sind Anlässe, die länger als bis Mitternacht dauern. Aus Rücksicht zur Nachbarschaft werden Verlängerungen nur bis 02.00 Uhr bewilligt. Die Polizeistunde ist strikte einzuhalten!

Geräte und Einrichtungen

Der Jugendraum, die Einrichtungen und die Umgebung sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die Benützung der Geräte und das Anbringen von Dekorationen jeder Art müssen mit dem Verein abgesprochen werden.



Reinigung, Kehricht

Der Mieter/der Benutzer hat die Räumlichkeiten inklusive Aussen-Toiletten nach jedem Gebrauch aufzuräumen und nach Anordnung der Aufsichtsperson zu reinigen. Der anfallende Kehricht ist nach jedem Anlass durch die Benutzer ordnungsgemäss in die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke der Gemeinde zu entsorgen oder kann gegen Rechnung dem Hauswart überlassen werden. Zusätzliche Reinigung durch die Aufsichtsperson wird nach Aufwand verrechnet.

Schäden

Für Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen an Mobilien und Immobilien innerhalb und ausserhalb der gemieteten Räume haftet der Verursacher bzw. der gesetzliche Vertreter.

Parkplätze

Motorfahrzeuge, Mofas und Velos sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Das Befahren des gesamten Areals mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen bilden bewilligte Anlässe.

Rauchen

Im Stall „Chilemattli“ sowie im Jugendraum gilt ein absolutes Rauchverbot.

Ruhe und Ordnung

Die Mieter haben für Ordnung im Jugendraum und Umgebung zu sorgen. Im unmittelbaren Umfeld des Jugendraumes hat der Mieter bei abendlichen Anlässen in Rücksicht auf die Nachbarn und Anwohner für Ruhe zu sorgen.

Steinerberg, 03. Dezember 2013

SCHULRAT STEINERBERG